

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.09.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-38/13

Zulassungsnummer:

Z-154.30-59

Antragsteller:

Polysport GmbH
Systeme für Sporthallen
Pfarrleitenweg 10
96486 Lautertal

Geltungsdauer

vom: **10. September 2014**

bis: **10. September 2019**

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DUPLY 2 S"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DUPLY 2 S" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraute Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DUPLY 2 S" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag aus Parkett (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-59

Seite 4 von 9 | 10. September 2014

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14342³ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden:

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Duo-Line	Zweischichtparkett mit einem Deckbelag aus Afrormosia, Ahorn kanadisch, Robinie/Akazie gedämpft, Bergahorn, Black Cherry, Black Walnut, Buche, Buche gedämpft, Eiche, Esche, Iroko, Jatoba, Kirschbaum europäisch, Merbau, Roteiche, Spitzahorn, Teak oder Wenge mit Versiegelung aus Loba UV- Lack oder Loba UV Lack pigmentiert	Z-156.607-776	10	Jaso – Jakob Schmid Söhne GmbH & Co. KG, Kippen- heim
2	Duo-Line			12	
3	Top-Line			10	
4	Top-Line			12	
5	Eco-Line			10	
6	Country-Line			10	
7	Art-Line			10	
8	Loft-Line			10	

2.1.3 Kleber Oberbelag

Es sind folgende Kleber für den Oberbelag zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Maximale Auftragsmenge [kg/m ²]	Hersteller
1	MK 92S	2-K-Parkettklebstoff auf Polyurethanbasis	Z-155.10-30	1,2	Uzin Utz AG, Ulm
2	MK 200	Silanmodifizierter 1-K-Parkettklebstoff	Z-155.10-32	1,2	
3	MK 250	Silanmodifizierter 1-K-Parkettklebstoff	Z-155.10-196	1,2	

³

DIN EN 14342:2008-09

Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2005 + A1:2008

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-59

Seite 5 von 9 | 10. September 2014

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus nachstehender Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁴ bestehen:

Produkt-name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	2 x 6 1 x 6/12/15	710	Sveza-Les, Moskau, Russland oder OAO Fankom, Sverdlovsk
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

2.1.5 Kleber Lastverteilerschicht

Es sind folgende Kleber für die Lastverteilerplatten zu verwenden:

Nr	Produkt-name	Basis	Allgemeine bau-aufsichtliche Zulassung Nr.	Maximale Auftrags-menge [kg/m ²]	Hersteller
1	KE 2000 S	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-149	0,6	Uzin Utz AG, Ulm
2	Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-246	0,3	Bostik GmbH, Borgholzhausen
3	Forbo 528 Eurostar Allround	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	Z-155.20-239	0,49	Forbo GmbH, Erfurt
4	1-K-PUR	Polyisocyanate	-	0,03	Polysport GmbH, Lautertal

⁴

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

2.1.6 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume auf Polyurethanbasis zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Dichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.103	60 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.104	80 (± 15 %)	10, 15, 20	
3	re-bounce uni S 81.100	100 (± 15 %)	10, 15, 20	
4	re-bounce uni S 81.101	120 (± 15 %)	20	
5	re-bounce uni S 81.102	120 (± 15 %)	20	
6	Metzopor V 06 B2	60 (± 20 %)	15, 20	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
7	Metzopor V 08 HB2	80 (± 20 %)	10, 15, 20	
8	Metzopor V 12 B2	120 (± 20 %)	20	
9	Variofoam 2000, Typ P60 HF	65 (± 20 %)	10, 15, 20	Berleburger Schaumstoffwerke GmbH, Bad Berleburg
10	Variofoam 2000, Typ P120 HF	125 (± 20 %)	20	
11	Variofoam 2000, Typ P140 HF	147 (± 20 %)	20	
12	re-bounce S 81.69	70 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %				

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.6 genannten Elastikschichten sowie des Klebers 1-K-PUR muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.6, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-59"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DUPLY 2 S*"

2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers 1-K-PUR

Der Kleber 1-K-PUR, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-59"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DUPLY 2 S*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten und den Kleber 1-K-PUR

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.6 sowie des Klebers 1-K-PUR mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DUPLY 2 S" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten und den Kleber 1-K-PUR

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-59

Seite 9 von 9 | 10. September 2014

Die Sportbodensysteme "DUPLY 2 S" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhandigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

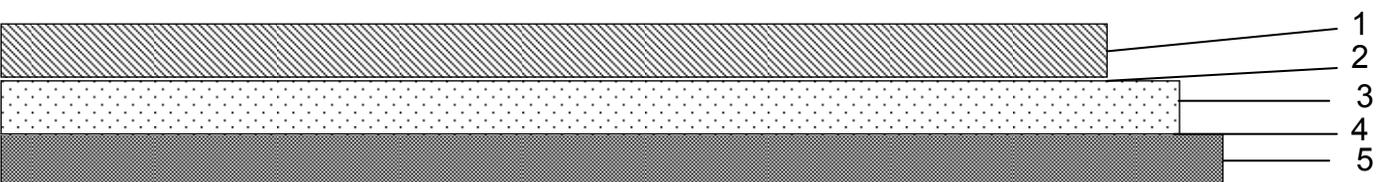
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Duply VST RP
2	Duply VS RP
3	Duply 502 S29
4	Duply 502 FE V2

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY 2 S"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Zweischichtparkett
2	Kleber	MK 92S, MK 200 oder MK 250
3	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch)
4	Kleber	KE 2000 S, Bostik's Best, Forbo 528 oder 1-K-PUR
5	Elastikschicht	Polyurethanschaum

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DUPLY 2 S"

Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....

- Datum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
 mit Anschrift des ausführenden
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-59

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLY 2 S"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	